

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1822**

§ 12. Specielle Verfügungen über die Mühlen-Wasser

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

Umstände eine solche Entschädigung überhaupt statt findet.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu seyn, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehende Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgesezte Polizeybehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gang gestört, gemindert, oder beeinträchtigt werden könnte.

---

S. 12.

Specielle Verfügungen über die Mühlenwasser.

In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle, sind folgende Vorschriften gegeben.

- 1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum



Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern denen dazu berechtigten Gutsbesitzern nicht eigenmächtig wehren.

Es sollen daher da, wo Collisionen und Streitigkeiten deshalb zu fürchten sind, eigene polizeyliche Vorschriften, für die Wässerung erlassen werden.

2) Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten, und zu gehöriger Zeit gepuht und ausgehoben werden.

Auch hierüber muß die Local- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, und in solchen die wechselseitigen Berichtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es seye, unter welchem Vorwand es wolle. Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeybehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und auf deren Vollzug zu wachen.

4) Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben



Die LokalPolizeyBehörden erlassen darüber die erforderliche Instruktionen.

5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen, oder spannen; sondern muß demselben den freyen Lauf so weit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten.

Das Weitere hierüber kommt unter §. 13. bey dem Eichpfahl vor.

6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat, und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frey fließen zu lassen, so darf er dieß nicht plötzlich ins Werk setzen, Falls für einen untern Müller, oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte; sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen. Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten, und er wird noch gestraft.

7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt, und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird.

8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen; sondern



es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.

9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser hat, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritterer Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betreffenden PolizeyBehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Consumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beyhülfe an Handen gehen.

10) Wo in einem Mühlbach ein disponib: les Gefäll vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der PolizeyBehörde zum Vortheil aller derjenigen MühlenEigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können.

11) Aus keinem Fluß oder Bach, oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrot: ch: nische Prüfung aller Umstände und polizeyliche Erlaubniß.

12) Wo ein Hauptableitungskanal aus einem größern Fluß eingerichtet wird, oder schon



besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt, und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Ober-Aufsicht der Mittel-Polizey-Stelle. Dieselbe hat unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbau-Direction eine genaue Instruktion zu ertheilen, über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden solle, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden, und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke, als die Güterbesitzer den möglichsten Vortheil daraus ziehen können.

Wo dormalen schon solche Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert, und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern.

13) Wo in einem Fluß oder Bach Schiffferey, Flößerey oder Fischerey betrieben wird, sollen besondere Regulative deshalb von den betreffenden Behörden entworfen werden, in so fern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen, oder deshalb Streitigkeiten bestehen.

Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergelände



de übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämtliche Mühlshützen zu ziehen; da wo eine Fluthschleufe im Einlaßwehr bestehet, ist das Öffnen derselben mitbe-griffen.

Da in den meisten Fällen die Öffnung der Fluthschleufe, bey zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung der Uberschwemmungen hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, welches neu erbaut, oder von Grund aus reparirt wird, mit einer oder nach Erforderniß mit mehreren Fluthschleu-fen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die LokalPolizenObrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß, und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

---

§. 13.

Von dem eigentlichen Wasserbau der Müh-len, der Eiche und dem laufenden Geschirr.

Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach Regeln der Kunst also konstruirt seyn, daß